

Universität Tübingen

Juristische Fakultät

Promotionsordnung

vom 10. März 1988

in der Fassung vom 22. Dezember 2009

Aufgrund von § 54 Abs. 3 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 19. Februar 1987 und am 28. Januar 1981) die nachstehende Promotionsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlass vom 24. Juni 1987, Az.: II-818.803/3 erteilt. (W.u.K. 1988, S. 132).

Geändert durch Änderungssatzungen vom 20. Dezember 2000 (ABdUT 2001, S. 11), 13. August 2001 (ABdUT 2001, S. 168, 30. Juli 2004 (ABdUT 2004 S. 157) und 22. Dezember 2009 (ABdUT 2010 S. 17).

I. Allgemeines

§ 1 Arten der Promotion

(1) Die Juristische Fakultät verleiht gemäß §§ 2-21 dieser Promotionsordnung den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.)

(2) Sie kann ferner gemäß § 22 den Grad eines Ehrendoktors (Dr. iur. h.c.) verleihen.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Dem Promotionsausschuss der Fakultät gehören an

1. die Professoren*, Hochschul- und Privatdozenten, die hauptberuflich an der Universität tätig sind,
2. gegebenenfalls die weiteren Berichterstatter nach § 10 Abs. 2 und 3,
3. die entpflichteten und die im Ruhestand befindlichen Professoren.

Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Dekan.

(2) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 anwesend ist. Er tagt nicht-öffentlich.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(4) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Fakultätsrates entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Promotionsordnung etwas anderes ergibt.

II. Ordentliche Promotion

1. Annahme und Zulassung als Doktorand

§ 3 Annahme

(1) Wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß §§ 4 bis 6 erfüllt und die

Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann die Annahme als Doktorand beantragen. Die Annahme setzt voraus, dass der Bewerber mit seinem Antrag die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gemäß § 5 oder § 6 nachgewiesen hat; die Leistungsnachweise im Sinne von § 4 Abs. 1 Buchst. b und c sind spätestens mit dem Zulassungsgesuch gemäß § 7 vorzulegen.

(2) Die Annahme als Doktorand erfolgt durch den Promotionsausschuss. In dessen Namen kann sie durch einen Professor oder Privatdozenten der Fakultät (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 UG) erfolgen; in diesem Falle ist sie dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses anzuzeigen. Die Annahme ist vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch die Aufnahme in die Doktorandenliste und auf Wunsch des Bewerbers durch Ausstellung eines Doktorandenausweises zu bestätigen. Der Promotionsausschuss kann die Annahme ablehnen, wenn keiner der Professoren oder Privatdozenten der Fakultät in der Lage ist, die Dissertation zu beurteilen oder das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist. Die Ablehnung ist zu begründen.

(3) Der Bewerber soll das Thema der Dissertation, das aus einem Gebiet der Rechtswissenschaft gewählt werden muss, selbst vorschlagen.

(4) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zur Promotion (§ 7) nicht in angemessener Zeit gestellt wird.

(5) Scheidet der Professor oder Privatdozent, der den Bewerber als Doktoranden angenommen hat, aus der Fakultät aus, so soll der Dekan nach Möglichkeit den Bewerber auf dessen Antrag einem anderen Professor oder Privatdozenten mit dessen Einverständnis zuweisen.

§ 4 Voraussetzungen der Zulassung

(1) Der Bewerber darf zur Promotion nur zugelassen werden, wenn er

a) die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gemäß §§ 5, 6 oder 6a nachgewiesen hat,

b) mindestens eine mit "vollbefriedigend" bewertete rechtswissenschaftliche Seminarleistung nachweist und

c) eine rechtshistorisch-exegetische Übung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der Leistungsnachweis zu c) ist nicht erforderlich, wenn das Thema der Dissertation oder einer mit "vollbefriedigend" bewerteten Seminarleistung ein rechtsgeschichtliches ist.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 müssen vor dem 1. Oktober 2004 erbrachte Seminarleistungen mindestens mit „gut“ bewertet sein.

* Die Bezeichnung Professor schließt Professorin, die Bezeichnung Bewerber Bewerberin und die Bezeichnung Doktorand Doktorandin jeweils mit ein. Entsprechendes gilt für andere Funktionsbeschreibungen.

§ 5 Rechtswissenschaftliches Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes

(1) Die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit hat nachgewiesen, wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Erste juristische Staatsprüfung, Erste juristische Prüfung oder die Zweite juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note "vollbefriedigend" im Sinne der Verordnung der Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (JAPrO) oder mit einem gleichwertigen Prädikat bestanden hat. Der Promotionsausschuss kann Richtlinien für die Bewertung anderer Prädikate aufstellen; die Entscheidung im Einzelfall trifft dann der Dekan.

(2) Der Promotionsausschuss kann einen Bewerber, der wenigstens eine Prüfung nach Abs. 1 mit der Note "befriedigend" oder einem gleichwertigen Prädikat bestanden hat, als Doktoranden zulassen, wenn er zwei mit mindestens "vollbefriedigend" bewertete rechtswissenschaftliche Seminarleistungen nachweist; vor dem 1. Oktober 2004 erbrachte Seminarleistungen müssen mindestens mit "gut" bewertet sein.

(3) Ein Bewerber, der die Note "ausreichend" oder eine gleichwertige Note erhalten hat, kann von dem Promotionsausschuss dann zugelassen werden, wenn er zusätzlich eine wissenschaftliche Publikation vorlegt, deren Qualität die Voraussage erlaubt, dass er über die für eine Promotion erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit verfügt. Die Entscheidung des Promotionsausschusses ist durch das Votum eines vom Dekan zu bestimmenden Professors oder Privatdozenten (§ 3 Abs. 2) vorzubereiten. Gutachter soll nicht der Professor oder Privatdozent sein, von dem der Bewerber als Doktorand angenommen werden möchte.

(4) Bewerber, die das Studium an einer anderen juristischen Fakultät im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben, dürfen nach Abs. 2 oder 3 nur zugelassen werden, wenn sie nach der Promotionsordnung der betreffenden Fakultät promoviert werden könnten.

§ 6 Rechtswissenschaftliches Studium außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und Studium einer anderen Fachrichtung

(1) Hat ein Bewerber ein rechtswissenschaftliches Studium außerhalb der Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgeschlossen, so kann der Promotionsausschuss die Befähigung des Bewerbers zur Promotion (§ 4 Abs. 1 lit. a) entsprechend § 5 Abs. 1 oder 2 feststellen.

(2) Der Promotionsausschuss kann ein mit einem vergleichbaren Prädikat abgeschlossenes Studium einer anderen Fachrichtung als

gleichwertig anerkennen, wenn das in Aussicht genommene Thema interdisziplinäre Bezüge der Rechtswissenschaft behandeln soll.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Bewerber durch Vorlage von Seminar- und Übungszeugnissen nachzuweisen, dass er die für seine Dissertation und seine mündliche Doktorprüfung nötigen rechtswissenschaftlichen Fächer beherrscht.

§ 6a Absolventen von Fachhochschulen, Berufsakademien und der Württembergischen Notarakademie

(1) Wer einen Studiengang an einer Fachhochschule, an einer Berufsakademie oder an der württembergischen Notarakademie abgeschlossen hat, kann die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit (§ 4 Abs. 1 lit. a) durch das erfolgreiche Ablegen eines Eignungsfeststellungsverfahrens (Abs. 4) nachweisen.

(2) Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag. Die Zulassung setzt voraus

- a) ein Studium im Sinne von Abs. 1 mit schwerpunktmäßig rechtskundlichem Anteil (in der Regel zwei Drittel), das sich auf die Rechtsgebiete Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht erstreckt,
- b) dass der Bewerber den Studiengang mit besonders hervorragendem Ergebnis abgeschlossen hat. Das liegt in der Regel vor, wenn der Bewerber nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung zum oberen Zehntel des jeweiligen Prüfungsjahrgangs gehört.

(3) Vom Eignungsfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen, wer

- a) sich ihm bereits einmal erfolglos unterzogen und es auch bei einer Wiederholung nicht gemäß Abs. 5 bestanden hat oder
- b) sich der Ersten juristischen Staatsprüfung, Erste juristische Prüfung oder einer gleichwertigen in- oder ausländischen juristischen Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen und die Prüfung auch bei einer Wiederholung nicht bestanden hat.

(4) Das Eignungsfeststellungsverfahren soll Aufschluss über die Befähigung des Bewerbers zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit geben.

Der Bewerber hat an

1. einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht und
2. einer Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht und
3. einer Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht
4. sowie an einem Prüfungsgespräch

teilzunehmen.

Der Promotionsausschuss befreit auf Antrag von der Teilnahme an höchstens einer Übung, wenn der Bewerber mit Erfolg an einem Seminar an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen teilgenommen hat oder wenn er in seinem Studiengang im Rechtsgebiet der Übung Veranstaltungen in mindestens demselben Umfang mit Erfolg besucht hat, in welchem der Studienplan der Juristischen Fakultät Veranstaltungen bis zur Teilnahme an der betreffenden Übung vorschreibt.

Der Termin für das Prüfungsgespräch wird vom Dekan bestimmt.

Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf

1. das Rechtsgebiet der geplanten Dissertation und
2. ein anderes Rechtsgebiet gemäß § 14.

Das Prüfungsgespräch wird von dem Dekan als Vorsitzendem und zwei weiteren, vom Dekan zu bestimmenden Mitgliedern des Promotionsausschusses geführt. Die Dauer der Prüfung soll je Prüfungsgebiet 15 Minuten betragen. Die Prüfung wird als bestanden bewertet, wenn die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Leistung auf dem Gebiet der Prüfung festzustellen ist.

(5) Das Eignungsfeststellungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Bewerber erfolgreich am Prüfungsgespräch teilgenommen hat und die Leistungen der drei Fortgeschrittenenübungen nach den Bewertungen durch den Veranstalter der Übung einen Durchschnitt von „vollbefriedigend“ im Sinne von § 14 JAPrO oder besser ergeben.

(6) Die Übungen und das Prüfungsgespräch können je einmal wiederholt werden. Die Wiederholung des Prüfungsgesprächs kann frühestens nach einem Semester stattfinden.

(7) Über das erfolgreich abgeschlossene Eignungsfeststellungsverfahren wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 7 Zulassungsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist an die Fakultät zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Eine ausführliche Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher Sprache;
2. ein Führungszeugnis neueren Datums;
3. die in den §§ 5, 6 und 6a geforderten Leistungsnachweise;
4. die Dissertation (§ 8);
5. eine eidesstattliche Versicherung nach Maßgabe des Absatzes 3;
6. eine Erklärung des Bewerbers, ob er die Dissertation bereits früher als Prüfungsarbeit bei einer akademischen oder staatlichen Prüfung verwendet hat;
7. eine Auskunft des Bewerbers über bisherige Promotionen und Promotionsversuche;

es ist anzugeben, wann, mit welcher Dissertation und bei welcher Fakultät die Promotion oder der Promotionsversuch erfolgte;

8. die Angabe der für die mündliche Prüfung gewählten Fachgruppen;
9. die Vorlage der Leistungsnachweise gemäß § 4.

(3) Der Bewerber hat schriftlich an Eides Statt zu versichern, dass er die eingereichte Dissertation persönlich und ohne unerlaubte Hilfe verfasst, keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtliche oder sinngemäße Übernahmen als solche gekennzeichnet hat.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlich beachtenswert sein und erkennen lassen, dass der Bewerber imstande ist, zu rechtswissenschaftlichen Problemen selbständig und kritisch Stellung zu nehmen. Liegen einer Dissertation Untersuchungen zugrunde, die im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit durchgeführt werden, so muss jeder einzelne Bewerber seinen Beitrag in eigener Verantwortung selbständig abgefasst haben. Seine individuelle Leistung muss deutlich abgrenzbar und bewertbar und nach ihrem Gehalt einer üblichen Dissertation gleichwertig sein.

(2) Die Dissertation ist in Maschinschrift oder gedruckt einzureichen. In Maschinschrift eingereichte Abhandlungen müssen in zwei Exemplaren eingereicht werden; sie sind mit Seitenzahlen zu versehen.

(3) Das verwertete Schrifttum ist genau anzuführen.

§ 9 Entscheidung über die Zulassung

Über das Zulassungsgesuch entscheidet der Dekan. Sind alle Promotionsvoraussetzungen erfüllt, so darf das Zulassungsgesuch nur zurückgewiesen werden, wenn Umstände gegeben sind, die eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden (§ 24). Die Entscheidung trifft in diesem Fall der Promotionsausschuss.

2. Prüfung der Dissertation

§ 10 Bestimmung der Berichterstatter

(1) Der Dekan bestimmt für die Prüfung der Dissertation - vorbehaltlich der Ausnahmen in Abs. 2 und 3 - zwei Professoren oder Privatdozenten (§ 3 Abs. 2) der Fakultät als Berichterstatter. Wer den Prüfling als Doktoranden angenommen hat, soll zum Erstberichterstatter bestellt werden. Ist dies nicht möglich, so kann der Doktorand einen anderen Professor oder

Privatdozenten mit dessen Einverständnis als Berichtersteller vorschlagen.

(2) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Dissertationen mit interdisziplinärem Gegenstand, kann der Dekan einen Professor oder Privatdozenten (§ 3 Abs. 2) aus einer anderen Fakultät mit dessen Zustimmung zum zweiten Berichtersteller bestellen.

(3) Mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann der Dekan auch Professoren und Privatdozenten (§ 3 Abs. 2), die früher Mitglieder der Fakultät waren, der Universität aber nicht mehr angehören, zu Berichterstellern bestellen.

(4) In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Doktoranden einen Berichtersteller von seinen Aufgaben entbinden. In diesem Falle bestellt der Promotionsausschuss einen neuen Berichtersteller.

§ 11 Berichterstattung

(1) Die Berichtersteller legen in angemessener Frist schriftliche Gutachten vor. Wird die Dissertation angenommen, so lauten die Noten:

- summa cum laude (ausgezeichnet),
- magna cum laude (sehr gut),
- cum laude (gut),
- rite (genügend).

Zwischennoten sind zulässig. Entspricht die Dissertation nicht den Anforderungen des § 8 Abs. 1, so lautet die Note ungenügend.

(2) Die Berichtersteller können die Annahme der Dissertation davon abhängig machen, dass der Bewerber Beanstandungen durch Verbesserung oder Ergänzungen Rechnung trägt. Dem Bewerber kann die Arbeit zu diesem Zweck unter Bestimmung einer Frist zurückgegeben werden. Nach erfolglosem Ablauf der Frist gilt die Dissertation als abgelehnt.

(3) Besteht zwischen den Berichterstellern keine Übereinstimmung über die Annahme der Arbeit oder weichen die Gutachten um mehr als eine volle Note voneinander ab, so soll der Dekan versuchen, eine Annäherung der Standpunkte der Berichtersteller herbeizuführen. Weichen die Gutachten auch dann noch um mehr als eine volle Note voneinander ab, so ist das Gutachten eines weiteren Berichterstellers einzuholen. Anschließend entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Arbeit beziehungsweise über die Notengebung.

(4) Die Dissertation und die Gutachten sind auszulegen, es sei denn, dass der Promotionsausschuss nach § 11 Abs. 3 Satz 3 eine Entscheidung zu treffen hat. Allen Mitgliedern des Promotionsausschusses werden der Name des Prüflings, der Titel der Abhandlung, die Namen der Berichtersteller, die Noten (gegebenenfalls die Ablehnung) und die Auslagefrist

mitgeteilt. Wird innerhalb der Auslagefrist von einem stimmberechtigten Mitglied ein schriftlich begründeter Einspruch eingelegt, so entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Lehnen die Berichtersteller die Annahme der Dissertation übereinstimmend ab und wird kein Einspruch gemäß Absatz 4 Satz 3 eingelegt, ist das Promotionsverfahren beendet.

(6) Die endgültige Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die eingereichten Exemplare der Dissertation und die Gutachten bleiben bei den Akten der Fakultät.

3. Mündliche Prüfung

§ 12 Einleitung des Verfahrens

Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt der Dekan den Termin der mündlichen Prüfung und den Prüfungsausschuss.

§ 13 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Professoren oder Privatdozenten (§ 3 Abs. 2). Der Dekan bestimmt den Vorsitzenden.

§ 14 Gegenstand der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt in Form eines wissenschaftlichen Gesprächs.

(2) Der Bewerber hat aus dem folgenden Katalog drei Fachgruppen zu wählen, von denen zwei den Gruppen 1 bis 3, die dritte den Gruppen 4 bis 15 angehören müssen:

1. Zivilrecht (einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Zivilprozessrecht),
2. Strafrecht und Strafverfahren,
3. Öffentliches Recht einschließlich Verfahrensrecht,
4. Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung,
5. Römische Rechtsgeschichte, System des römischen und gemeinen Rechts,
6. Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsches Privatrecht,
7. Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Allgemeine Staatslehre,
8. Kirchenrecht (Geschichte und System) einschließlich Staatskirchenrecht,
9. Allgemeine Rechtslehre und Methodenlehre,
10. Rechtssoziologie,
11. Rechtsphilosophie,
12. Kriminologie,
13. Völkerrecht und Europarecht,
14. Wirtschaftsrecht (Wettbewerbs- und Kartellrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Wirtschaftsverfassungsrecht),
15. Finanz- und Steuerrecht.

(3) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind auch die jeweiligen geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezüge der Fachgruppen. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(4) Auf Antrag des Bewerbers können die Thesen der Dissertation zusätzlich zu der Prüfung aus den gewählten Fächern Gegenstand des Prüfungskolloquiums sein.

§ 15 Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Während der mündlichen Prüfung müssen ständig zwei Prüfer anwesend sein. Die Prüfung soll je Bewerber und Fach etwa 20 Minuten dauern.

(2) An der mündlichen Prüfung können Doktoranden teilnehmen; die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag eines Prüflings, der spätestens eine Woche vor der Prüfung beim Dekan eingereicht werden soll, wird die Prüfung nicht öffentlich durchgeführt.

(3) Im Anschluss an die Prüfung beschließen die Prüfer nach mündlicher Beratung über das Ergebnis; die Beratung ist nicht öffentlich. Die Noten für die mündliche Prüfung werden nach § 11 Abs. 1 gegeben. Erhält der Bewerber in einem Prüfungsfach aus den Fachgruppen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 die Note ungenügend, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und das Ergebnis der Beschlussfassung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

4. Prüfungsergebnis und Wiederholung

§ 16 Prüfungsergebnis

(1) Aus den Noten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung bildet der Prüfungsausschuss die Gesamtnote. Es darf nur eine der in § 11 Abs. 1 genannten Noten gegeben werden; Zwischennoten sind nicht zulässig. Die Dissertation soll das größere Gewicht haben.

(2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens bleiben die Exemplare der Dissertation und die anderen eingereichten Unterlagen bei den Akten. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so erteilt ihm der Dekan einen schriftlich begründeten Bescheid.

§ 17 Wiederholung

(1) Hat der Prüfungsausschuss die mündliche Prüfung für nicht bestanden erklärt (§ 15 Abs.

3), so kann sie nur einmal und erst nach sechs Monaten wiederholt werden.

(2) Wurde bereits die Annahme der Dissertation abgelehnt, so kann der Bewerber auf Antrag von dem Promotionsausschuss erneut als Doktorand zugelassen werden, wenn sich nicht aus der Art und Weise der Bearbeitung der abgelehnten Dissertation ergibt, dass der Bewerber nicht imstande ist, zu rechtswissenschaftlichen Problemen selbständig und kritisch Stellung zu nehmen (§ 8 Abs. 1 Satz 1). Das Thema der neuen Arbeit soll sich von der abgelehnten Dissertation wesentlich unterscheiden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurückgenommen wird.

§ 18 Akteneinsicht

Der Bewerber hat das Recht auf Einsicht in die Promotionsakten einschließlich der Gutachten.

5. Abschluss des Verfahrens

§ 19 Druck und Ablieferung der Dissertation

(1) Nach Bestehen der mündlichen Prüfung hat der Bewerber seine Dissertation, sofern sie in Maschinschrift eingereicht worden ist, in der von den Berichterstattern genehmigten Fassung zu veröffentlichen; die Berichterstatter können nachträgliche Änderungen gestatten und ihre Genehmigung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen. Die Veröffentlichung geschieht durch Buchdruck oder in einer anderen, diesem im wesentlichen gleichkommenden Form der Vervielfältigung (Oktavformat oder DIN A 5); in Zweifelsfällen ist vorher die Zustimmung des Dekans einzuholen.

(2) Der Name des Dekans und der beiden Berichterstatter sowie der Tag der mündlichen Prüfung sind in der Veröffentlichung anzugeben; am Schluss kann der Verfasser seinen Lebenslauf anfügen. Vor der Drucklegung im Sinne des Abs. 1 sind Titelblatt und Lebenslauf dem Dekan zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Der Promotionsausschuss kann von den Erfordernissen des Abs. 2 befreien, wenn die Abhandlung in einer Zeitschrift oder in einer Schriftenreihe von wissenschaftlichem Rang oder außerhalb einer Schriftenreihe als für den Buchhandel bestimmtes Buch gedruckt wird.

(4) Der Fakultät sind 80 Stücke, im Falle des Abs.3 fünf Stücke als Pflichtexemplare kostenlos zu übergeben.

(5) Werden die abzuliefernden Stücke nicht innerhalb zweier Jahre nach bestandener mündlicher Prüfung eingereicht, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Dekan kann aus besonderen Gründen die Frist

verlängern. Der Antrag hierzu muss von dem Bewerber rechtzeitig gestellt werden.

§ 19a Veröffentlichung der Dissertation in elektronischer Form

Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen, erfüllt werden. In diesem Fall sind für die Prüfungsakten, die Fakultätsbibliothek und die Universitätsbibliothek bis zu sieben zusätzliche Exemplare abzuliefern, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen; die Zahl der abzuliefernden Exemplare wird vom Promotionsausschuss entsprechend dem jeweiligen Bedarf festgesetzt. Der Doktorand hat zu versichern, dass die elektronische Version den auf Papier ausgedruckten Exemplaren entspricht. Er räumt der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, die aufgrund dieser Vorschrift abgelieferte Fassung der Dissertation im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Vorher ist der Doktorand schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

§ 20 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) Die Promotionsurkunde nennt den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Sie wird vom Präsidenten und vom Dekan unterzeichnet.

(2) Die Urkunde wird ausgefertigt, sobald die Pflichtexemplare der Dissertation an die Fakultät abgeliefert sind, und zwar mit dem Datum, an dem die Pflichtexemplare bei der Fakultät eingegangen und damit sämtliche Promotionsleistungen erfüllt sind. In den Fällen des § 19 Abs. 3 kann der Dekan die Ausfertigung der Urkunde vor Ablieferung der Pflichtexemplare veranlassen, wenn die Veröffentlichung innerhalb zweier Jahre gewährleistet ist.

(3) Die Urkunde kann, wenn mindestens 50 Jahre seit der Ausstellung verstrichen sind, mit entsprechend abgeändertem Wortlaut erneuert werden.

6. Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Dekan

§ 21

Der Promotionsausschuss (§ 2) kann den Dekan allgemein oder in Einzelfällen ermächti-

gen, die in den §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 2, 6a Abs. 2 und 4, 10 Abs. 4 und 19 Abs. 3 genannten Entscheidungen allein zu treffen.

III. Verleihung ehrenhalber

§ 22

Die Fakultät kann für besondere Verdienste um das Recht den Grad eines Doktors der Rechte ehrenhalber verleihen. Über die Verleihung beschließt der Promotionsausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

IV. Ungültigkeit der Promotion, Entziehung des Doktorgrades

§ 23 Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Promotion für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

§ 24 Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

V. Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

§ 25

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 8. September 1972 (W.u.U. 1972, S 1356) außer Kraft.

(2) Für die Promotion von Bewerbern, die das Studium der Rechtswissenschaft vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, gilt auf Antrag die Promotionsordnung vom 8. September 1972, falls das Zulassungsgesuch (§ 7) noch vor dem Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten der Promotionsordnung beim Dekanat eingegangen ist. Der Antrag ist dem Zulassungsgesuch beizufügen. Nach dem Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten der Promotionsordnung ist 23 Abs. 2 der Promotionsordnung vom 8. September 1972 nicht mehr anzuwenden.

Universität Tübingen
Juristische Fakultät

Geschwister-Scholl-Platz
72074 Tübingen